

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 43.

Sonnabend den 12. Februar.

1870.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 13. Februar nur Vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Durch das Erlöschen der Firma **Wagenknecht & Vogel** ist unsere
Annahme-Stelle für Inserate in diesem Geschäft eingegangen.

Leipzig, den 11. Februar 1870.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Das große Brandunglück, was die Stadt **Savelberg** betroffen hat, und das wohl geeignet ist auch in weiteren Kreisen
Theilnahme zu erwecken, giebt der unterzeichneten Kreisdirection Veranlassung, zu erklären, daß sie gern bereit ist, milde Beiträge
für die Abgebrannten anzunehmen und dieselben an die betreffende Königl. Preuß. Behörde gelangen zu lassen.
Leipzig, 11. Februar 1870. **Königliche Kreis-Direction.**
v. Burgsdorff.

Landtag.

* Dresden, 8. Februar. Erste Kammer. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die fortgesetzte Berathung über den Gesetzentwurf, die Einführung der Civilstandsregister betreffend.

Zu §. 20 nimmt Sup. Dr. Pechler das Wort. Dieser Paragraph sei das Wichtigste des gesammten Gesetzentwurfes. Niemand im Saale, die Staatsregierung einbegriffen, könne die Consequenzen desselben klar überschauen. Der Staat nehme, indem er das in dem §. 20 ausgesprochene neue Princip aufstelle, einen anderen Charakter an, er verwandele sich aus einem confessionellen in einen religionslosen Staat. Man werde sich nicht zu wundern haben, wenn in Zukunft ein neues Heidenthum in unserem Staate Sachsen herauswache. Trotz alledem stimme er aus zwingenden äußeren Gründen dem Paragraph zu, hoffe aber, daß die darin gewährte Freiheit auch der evangelischen Kirche zukommen werde. Gott der Herr werde seine evangelische Kirche nicht verlassen.

Es wird hierauf §. 20 gegen 1 Stimme genehmigt. Bei §. 21 regt Landesältester Hempel verschiedene Zweifel über den Sinn der darin enthaltenen Bestimmungen an. Trotzdem z. B. gesagt worden, daß die Verfassungsurkunde durch das vorliegende Gesetz nicht alterirt werden solle, so geschähe dies doch nach seiner Auffassung dadurch, daß den Dissidenten die Abhaltung öffentlicher gottesdienstlicher Versammlungen in Zukunft gestattet sei, §. 56 der Verfassungsurkunde aber das Gegentheil darüber vorschreibe.

Staatsminister v. Falkenstein: Das Bedenken des Voredners sei nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß die Verfassung nicht so nebenbei durch ein anderes Gesetz abgeändert werden könne, so erlangen die Dissidenten zukünftig nicht den Charakter einer anerkannten, sondern einer geduldeten Religionsgesellschaft, und das stehe mit §. 56 der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruch.

v. Zehmen macht darauf aufmerksam, daß die Prediger der Dissidentengemeinden nicht gleich denjenigen der anerkannten Kirchen den Charakter als öffentliche Beamte tragen.

Der §. 21 wird hierauf gegen 3 Stimmen angenommen.

Landesältester Hempel: Am Schlusse des Gesetzes wolle er nur noch des Umstandes gedenken, daß die Oberlausitz eine besondere Vertragsstellung im Königreich Sachsen einnehme, welche ihre vorherige Zustimmung zu der Einführung des hier beschlossenen Gesetzes erheische. Wenn in neuerer Zeit der Abgeordnete für Freiberg in der Zweiten Kammer einen Sturm auf diese vertragmäßige Sonderstellung unternommen habe, so werde ihn gewiß schon der laute Beifall seiner entschiedensten Gegner zum Nachdenken veranlaßt haben. Redner sieht sich veranlaßt, gegen diesen und andere Angriffe auf die Rechte der Oberlausitz Verwahrung einzulegen.

Graf Stolberg, Bürgermeister Löhr, Dom-Capitular Hoffmann und v. Kostig-Paulsdorf schließen sich dieser Verwahrung an.

Bei der namentlichen Schlussabstimmung wird der Gesetzentwurf gegen 10 Stimmen genehmigt.

Zweiter Gegenstand der Berathung ist der Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung D. des Ausgabe-Budgets, das Ministerium des Innern betreffend.

v. Zehmen: Er erkläre sich auf das Entschiedenste gegen den von der Deputation zur Annahme empfohlenen Antrag der Zweiten Kammer auf Niederlegung von Zwischendeputationen für Vorberathung des von der Regierung für den nächsten Landtag verheißenen Gesetzentwurfes wegen Reorganisation der Verwaltung. Einmal gehöre er aus formellen Gründen nicht ins Budget, und dann sei es ganz unmöglich, in der kurzen Zeit das gewaltige Material zu bewältigen. Auch meine er noch, daß das Land alle Ursache habe, sich die großen Fragen der Gemeinde-Organisation etwas sorgfältiger und genauer zu überlegen.

Bürgermeister Müller ist ebenfalls Gegner dieses Antrages. Man sehe es demselben an, daß er dränge, daß er eine große Eile für nöthig erachte, und diese Eile könne leicht in Uebereile ausschlagen.

Referent Rittner bemerkt, daß die Deputation anfänglich auch dem Antrage nicht habe zustimmen wollen, indeß nach der Rücksprache mit dem Herrn Minister, der die Möglichkeit der Zwischendeputation nicht in Abrede stellte, sei sie zu der Ansicht